

Gutachterrichtlinie der Zahnärztekammer Niedersachsen

in der Fassung vom 21.08.2021

Präambel

Gutachterlich tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte üben ihr Amt im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit zum Wohle der Patientinnen und Patienten und des Kollegiums aus.

Sie ersetzen oder ergänzen die fehlende Sachkunde der Entscheidungsgremien, Behörden und Gerichte und tragen somit im hohen Maße sowohl zur außergerichtlichen als auch zur gerichtlichen Konfliktlösung bei.

Den bestellten Gutachterinnen und Gutachtern obliegt die Pflicht ihr Amt mit höchst möglicher Sorgfalt, Unabhängigkeit und Neutralität auszuüben. Sie müssen hohe persönliche und fachliche Anforderungen erfüllen, die weit über die gewöhnliche zahnärztliche Qualifikation hinausgehen. Persönliche Integrität und hinreichende Berufserfahrung sowie die auf eigene Rechnung durchgeführte Erstellung der Gutachten anhand der jeweils neuesten Behandlungsstandards der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde unter Zurückstellung individueller Auffassungen sind unabdingbare Grundvoraussetzungen und damit von wesentlicher Bedeutung für die gutachterliche Tätigkeit.

Gutachterlich tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte nehmen innerhalb des Berufstandes und in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit eine besondere und herausgehobene Stellung ein.

Auf der Basis dieser Grundsätze hat der Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen (nachfolgend: „ZKN“) die nachstehende verbindliche Gutachterrichtlinie beschlossen, welche das Verfahren und die Voraussetzungen der Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern sowie darüber hinaus die Grundsätze zur Erstellung von Gutachten regelt. Besondere gesetzliche Vorgaben (etwa nach der Zivilprozessordnung (ZPO) für Gerichtsgutachten) bleiben durch diese Gutachterrichtlinie unberührt und gehen ihr im Einzelfall vor.

§ 1

Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern durch die ZKN und Aufnahme in das Gutachterverzeichnis

- (1) Die Gutachterinnen und Gutachtern werden vom Vorstand der ZKN, soweit die hierfür erforderliche Qualifikation und die Voraussetzungen nach Absatz 2 bestehen, auf Antrag der zu bestellenden Person, auf Vorschlag einer Bezirksstelle oder von Amts wegen bestellt und in ein von der Geschäftsstelle der ZKN geführtes Gutachterverzeichnis aufgenommen.
- (2) Voraussetzung für die Bestellung und die Aufnahme in das Gutachterverzeichnis sind:
 1. die Approbation als Zahnarzt oder Zahnärztin,
 2. eine mindestens fünfjährige hauptberufliche zahnärztliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder die Tätigkeit als Hochschullehrer oder als Hochschullehrerin der Zahnheilkunde an einer deutschen oder europäischen Universität,
 3. die zahnärztliche behandelnde Tätigkeit zum Zeitpunkt der Bestellung,
 4. die Mitgliedschaft in der ZKN,

5. der Nachweis einer ständigen und umfassenden theoretischen und praktischen Fortbildung (40 Punkte in fünf Jahren in allgemeinen zahnärztlichen / fachspezifisch gutachterlichen Themen analog des Richtlinienkatalogs der Bundeszahnärztekammer),
6. regelmäßige Teilnahme an den Gutachterschulungen der ZKN,
7. zur Vermeidung von Interessenkonflikten die Verpflichtung zur Offenlegung von bestehenden beratenden und gutachterlichen Tätigkeiten sowie
8. zur Wahrung der Unabhängigkeit die Verpflichtung, mit der Eigenschaft als Gutachterin oder Gutachter der ZKN nicht zu werben.

§ 13 der Berufsordnung (BO) der ZKN bleibt unberührt. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Gutachterrichtlinie (Fortbildungsnachweis) findet keine Anwendung auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Über Ausnahmen von den vorstehenden Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 – 8 der Gutachterrichtlinie entscheidet der Vorstand der ZKN.

- (3) Der Vorstand der ZKN kann von der zu bestellenden Person die Vorlage eines tabellarischen Lebenslaufs, die Angabe der Teilgebiete im Sinne von § 2 Abs. 1 Nrn. 1 – 9 sowie die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 4 erforderlichen Nachweise verlangen. Hierzu zählen auch Probegutachten sowie anonymisierte Behandlungsunterlagen abgeschlossener Fälle.
- (4) Nicht bestellt und in das Gutachterverzeichnis aufgenommen werden kann, wer:
 1. persönlich oder fachlich nicht geeignet ist,
 2. in strafrechtlicher, berufsrechtlicher oder approbationsrechtlicher Hinsicht sowie innerhalb des vertragszahnärztlichen Bereichs insbesondere in zulassungsrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Hinsicht in der Vergangenheit in einer Art und Weise in Erscheinung getreten ist, die die persönliche oder fachliche Eignung nicht gewährleistet erscheinen lässt sowie
 3. die-/derjenige, über deren/dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

§ 2

Gutachterwesen, Gutachterverzeichnis

- (1) Das Gutachterwesen gliedert sich in folgende Bereiche:
 1. Konservierende Zahnheilkunde,
 2. Parodontologie,
 3. Prothetik,
 4. Mund, Kiefer-, Gesichtschirurgie,
 5. Oralchirurgie,
 6. Implantologie,
 7. Kieferorthopädie,
 8. Funktionsanalyse und Funktionstherapie sowie

9. Abrechnungsfragen.

- (2) Die Gutachterinnen und Gutachter werden in das Gutachterverzeichnis mit Vor- und Nachnamen, Praxisanschrift sowie Kommunikationsdaten (Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse) aufgenommen.
- (3) Die Geschäftsstelle der ZKN benennt auf Anfrage von Stellen nach § 5 Absatz 1 Gutachterinnen und Gutachter aus dem Gutachterverzeichnis.

§ 3

Ruhen der Eigenschaft als Gutachterin oder Gutachter der ZKN

Die Eigenschaft als Gutachterin oder Gutachter der ZKN ruht von Amts wegen ab der Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens sowie bei Strafsachen, soweit der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, bei der Ausübung der gutachterlichen Tätigkeit zu beachten sind oder in sonstiger Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen bis zu deren rechtskräftigem Abschluss.

§ 4

Enden der Eigenschaft als Gutachterin oder Gutachter der ZKN

- (1) Die Eigenschaft als Gutachterin oder Gutachter der ZKN endet
 1. mit dem Verlust der Approbation als Zahnarzt oder Zahnärztin,
 2. mit der Anordnung des Ruhens der Approbation als Zahnarzt oder Zahnärztin,
 3. mit dem schriftlichen Verzicht des Gutachters oder der Gutachterin auf die Gutachtertätigkeit gegenüber der Geschäftsstelle der ZKN,
 4. mit Beendigung der Mitgliedschaft in der ZKN,
 5. drei Jahre nach Beendigung der zahnärztlichen behandelnden Tätigkeit, wobei der Vorstand der ZKN über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet, sowie
 6. mit dem Widerruf der Bestellung einer Gutachterin oder eines Gutachters durch den Vorstand der ZKN aus wichtigem Grund.
- (2) Ein wichtiger Grund für den Widerruf der Bestellung nach Absatz 1 Nr. 6 liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. sich nachträglich herausstellt, dass bestellungserhebliche Tatsachen zum Zeitpunkt der Bestellung tatsächlich nicht vorgelegen haben und die Kenntnis der Umstände zu einer anderen Entscheidung geführt hätte,
 2. sich während der Bestellungsperiode Tatsachen ergeben, die nach § 1 Absatz 4 einer Bestellung entgegenstehen würden oder
 3. die Gutachterin oder der Gutachter den Bestimmungen dieser Gutachterrichtlinie mehr als nur unerheblich zuwiderhandelt und/oder seine gutachterlichen Pflichten mehr als nur unerheblich verletzt, insbesondere dann, wenn keine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung im Sinne von § 4 der BO der ZKN besteht.
- (3) Mit dem Ende der Eigenschaft als Gutachterin oder Gutachter ist die betreffende Person aus dem Gutachterverzeichnis zu streichen.

§ 5

Gutachterauftrag und Ablehnung des Auftrages

- (1) Gutachtaufträge werden von Gerichten, Behörden, Versicherern, Berufsgenossenschaften, der ZKN, Patientinnen und Patienten oder anderen natürlichen oder juristischen Personen mit berechtigtem Interesse erteilt, wobei die ZKN sowohl beauftragend als auch vermittelnd tätig werden kann; § 13 der BO der ZKN bleibt unberührt. Die kostentragende Person ist stets der jeweilige Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin.
- (2) Die Kammer empfiehlt, die Gutachterbeauftragung abzulehnen oder zu beenden, wenn
 1. das Gutachtenthema nicht in die Fachlichkeit des Gutachters oder der Gutachterin fällt oder es keine zahnärztliche Fragestellung zum Gegenstand hat,
 2. das Gutachtenthema die Möglichkeiten und Fähigkeiten des Gutachters oder der Gutachterin überschreitet,
 3. es Gründe für eine mögliche Befangenheit oder ein mögliches Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Gutachters oder der Gutachterin gibt oder geben könnte,
 4. der Gutachterauftrag nicht in einer angemessenen Frist bzw. in der gesetzten Frist erfüllt werden kann sowie
 5. dem Gutachter oder der Gutachterin die für die Erstellung des Gutachtens notwendigen Unterlagen nicht vollständig zur Verfügung gestellt werden.

Die Zulässigkeit der Weitergabe des Gutachtauftrags an einen anderen Gutachter oder eine andere Gutachterin richtet sich nach der individuellen Vereinbarung mit dem Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin respektive den hierfür geltenden besonderen gesetzlichen Vorgaben (etwa nach der Zivilprozessordnung (ZPO) für Gerichtsgutachten).

§ 6

Entschädigung

- (1) Der Auftraggeber schuldet dem Gutachter oder der Gutachterin eine Entschädigung für seine oder ihre gutachterliche Tätigkeit. Durch die ZKN wird keine Entschädigung gewährt.
- (2) Grundlage für die Berechnung der Entschädigung von Gerichtsgutachten ist das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils aktuellen Fassung. Vorherige ausdrückliche Absprachen über Abweichungen der Regelung in Satz 1 mit dem Gericht sind zulässig.
- (3) Grundlage für die Berechnung der Entschädigung der Gutachten anderer Auftraggeber (Privatgutachten) ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Für die Honorierung kann entweder ein Stundensatz bei stundengenauer Abrechnung oder ein Festhonorar für die gesamte gutachterliche Tätigkeit vereinbart werden.

§ 7

Vorbereitung des Gutachtens

- (1) Der Gutachter oder die Gutachterin prüft direkt nach Eingang des Gutachtauftrages die notwendige Fachlichkeit für die Erstellung des Gutachtens, Gründe für die Besorgnis der Befangenheit und bestätigt für den Fall, dass das Gutachten durch ihn oder sie erstellt

werden kann den Eingang des Gutachtauftrages und den Empfang von Unterlagen und Akten (Kontrolle der Vollständigkeit). Andernfalls gibt er oder sie den Auftrag und die Unterlagen unverzüglich zurück.

- (2) Ergeben sich für den Gutachter oder die Gutachterin unklare oder zahnmedizinisch nicht sinnvoll beantwortbare Fragestellungen, so ist der Auftraggeber oder die Auftraggeberin zu unterrichten und um Ergänzung oder Klarstellung zu bitten.
- (3) Erfolgt der Gutachterauftrag durch ein Gericht oder im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, so sind die Parteien über das Gericht von ggf. erforderlichen Untersuchungsterminen des Patienten oder der Patientin zu unterrichten. Den Parteien steht ein Anwesenheitsrecht beim Untersuchungstermin zu.
- (4) Erfolgt der Gutachterauftrag durch eine andere Stelle ist die behandelnde Zahnärztin bzw. der behandelnde Zahnarzt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ärztlichen Schweigepflicht sowie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen über den Auftrag zu unterrichten. Es ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Aufbau und Erstellung des Gutachtens

- (1) Die Erstellung des Gutachtens hat höchstpersönlich zu erfolgen.
- (2) Die Gliederung des Gutachtens sollte folgenden Muster folgen:

A. Rubrum

1. Name und Anschrift des Gutachters oder der Gutachterin
2. Name und Anschrift des Klägers/Klägerin bzw. Antragstellers/Antragstellerin, ggf. des rechtlichen Beistandes
3. Name und Anschrift der/des Beklagten/ bzw. Antraggegners/Antragsgegnerin, ggf. des rechtlichen Beistandes
4. bei Gerichtsgutachten Angabe des Aktenzeichens
5. bei Gerichtsgutachten Angabe des Beweisbeschlusses und der erhobenen Beweisfragen.

B. Grundlagen der Begutachtung

1. Auflistung der Akten und Unterlagen einschließlich deren Herkunft
2. Bei ggf. durchgeführten Untersuchungen den vollständigen Befund mit
 - Zahnstatus,
 - klinischen Befund sowie
 - ggf. erstellten Röntgenbefund, Parodontalbefund sowie funktionsanalytischem Befund
3. Beschreibung der Krankengeschichte und Behandlungsverlaufes; einschließlich vorhandener Auffälligkeiten, Widersprüchen und/oder Lücken in der Dokumentation

C. Beantwortung der Beweisfrage/Beweisfragen mit fachlicher Einschätzung/Beurteilung; dabei hat sich der Gutachter oder die Gutachterin eigener alternativer Behandlungsvorschläge zu enthalten, soweit dies nicht ausdrücklich Gegenstand des Gutachterauftrages sind und sich inhaltlich auf das mitgeteilte Gutachtenthema zu beschränken.

D. Zusammenfassung mit Datum und Unterschrift des Gutachters oder der Gutachterin

- (3) Bei der Erstellung von Gerichtsgutachten ist der Gutachter oder die Gutachterin angehalten aus Gründen der Qualitätssicherung das Gericht um eine anonymisierte Abschrift des Urteils oder der sonstigen gerichtlichen Endentscheidung zu bitten.

§ 9

Weitergabe des Gutachtens und Qualitätssicherung

- (1) Das Gutachten darf in nichtanonymisierter Form grundsätzlich nur dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin übergeben werden. Mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin kann das Gutachten auch Dritten überlassen werden. Ist der Auftraggeber oder die Auftraggeberin nicht zugleich Patient oder Patientin, bedarf es für eine Weitergabe des Gutachtens auch der vorherigen ausdrücklichen Einwilligung des Patienten oder der Patientin.
- (2) Ungeachtet der Regelung des Absatzes 1 ist der Gutachter oder die Gutachterin verpflichtet, das Gutachten in anonymisierter Form zur Qualitätssicherung und für Gutachterschulungen der ZKN zur Verfügung zu stellen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, die BO der ZKN, die Schweigepflicht und die Wahrung des Urheberrechtes sind zu beachten.

§ 10

Streitschlichtung bei Gutachten

Bei Streitigkeiten über die Ordnungsgemäßheit von Gutachten und deren Gebührenberechnung können die Gutachterin oder der Gutachter und der Auftraggeber oder die Auftraggeberin den Vorstand der ZKN zur Schlichtung anrufen. Bei Streitigkeiten über die Ordnungsgemäßheit findet lediglich eine Überprüfung hinsichtlich der Vorgaben der §§ 7 und 8 statt. Eine zahnmedizinisch-fachlich-inhaltliche Überprüfung findet grundsätzlich nicht statt. Eine Ausnahme kann nur dann zugelassen werden, wenn die Feststellungen in dem Gutachten offensichtlich grob fehlerhaft sind.

§ 11

Inkrafttreten

Die Gutachterrichtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Internet (unter www.zkn.de) in Kraft. Die Gutachterrichtlinie in der Fassung vom Oktober 2013 tritt damit außer Kraft.